



BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesautobahn A 33 von der A 1 (nördlich Osnabrück) bis zur A 33/B 51n (OU Belm) von Bau-km 39+990 bis Bau-km 49+430; Erstes Planänderungsverfahren

In dem laufenden Planfeststellungsverfahren hat die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen, Außenstelle Osnabrück, Winkelhausenstraße 22, 49090 Osnabrück (Vorhabenträgerin) für die Zulassung des oben genannte Vorhaben die Durchführung eines Planänderungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (NLStBV) beantragt.

Der geplante Streckenabschnitt der A 33 befindet sich nordöstlich der kreisfreien Stadt Osnabrück und bildet den Lückenschluss zwischen der A1 im Norden und dem derzeit vorhandenen Streckenende in Höhe der Gemeinde Belm; er beginnt mit Baukilometer 39+990 an der A 1 (nördlich Osnabrück) und endet mit Baukilometer 49+430 westlich der Gemeinde Belm mit dem Anschluss an die B 51n (OU Belm). Die Gesamtlänge beträgt ohne Anschlussrampen und Überführungs- oder Verteilerfahrbahnen etwa 9,5 Kilometer. Der Trassenverlauf führt durch die Gebiete der Stadt Bramsche sowie der Gemeinden Wallenhorst und Belm und tangiert nördlich die Stadt Osnabrück. Die Antragstrasse quert von Baukilometer 40+026 bis Baukilometer 42+214 das FFH-Gebiet DE 3614-334 „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“.

Für das Vorhaben besteht nach § 3b Absatz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung) i.V.m. Nr. 14.3 „Bau einer Autobahn“ der Liste uvp-pflichtiger Vorhaben (Anlage 1 zum UVPG) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des UVPG.

Der ursprüngliche Plan lag in der Zeit vom 26.10.2020 bis zum 25.11.2020 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Ein Erörterungstermin fand bislang nicht statt.

Die Vorhabenträgerin beantragte bei der NLStBV nun die Änderung des ausgelegten Plans. Im Zuge der Änderung wurde der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) aktualisiert und ergänzt.

Ergänzt wurden insbesondere die wassertechnischen Untersuchungen um die Bemessung offenes Gerinne nach REwS 2021 (Unterlage 18.2.7), der wasserrechtliche Fachbeitrag um ein Renaturierungskonzept Ruller Flut (Unterlage 18.5 Anlage 2), der Landschaftspflegerische Begleitplan um eine Gegenüberstellung Biotoptypen 2010/2013 mit 2022 (Unterlage 19.1.1 Textkarte Biotopvergleich), der Fachbeitrag Artenschutz um faunistische Untersuchungen 2019 (Unterlage 19.4.2) und die FFH-Verträglichkeitsprüfungen um eine Prüfung des FFH-Gebietes DE 3614-333 „Piesbergstollen“ nebst Übersicht (Unterlagen 19.3.5.1 und 19.3.5.2).

Erstmalig neu in die Unterlagen eingefügt wurden eine Hydrogeologische Stellungnahme nebst Anlagen (Unterlage 20.2), eine gutachterliche Stellungnahme zur Reichweite der Grundwasserabsenkung im Bereich der Anbindung der A 33 an die A 1 bis nördlich Riehenmoorweg, ca. km 40+400 bis 42+100 (Unterlage 21.3), ein Fachbeitrag Klimaschutz (Unterlage 21.2) sowie eine Gefährdungsabschätzung zur Freisetzung von Stickstoff über den Boden-Luft- und Boden-Wasserpfad bei Oberbodenabtrag und Zwischenlagerung (Unterlage 21.3).

Im Inhaltsverzeichnis (Planunterlage 00_Inhaltsverzeichnis DB_I Gesamt) ist dargestellt, welche Unterlagen aktualisiert bzw. ergänzt und welche neu in das Verfahren eingeführt wurden.

Die Planung wirkt sich mit Inanspruchnahmen für den Straßenbau und entlang der Trasse in der Gemeinde Belm (Gemarkungen Icker, Powe), der Gemeinde Wallenhorst (Gemarkungen Rulle, Wallenhorst), der Stadt Bramsche (Gemarkung Schleptrup) und der Stadt Osnabrück (Gemarkung Schinkel) aus.

Für Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Trassenbereichs werden Flächen in der Gemeinde Belm (Gemarkungen Icker, Powe, Vehrte), der Stadt Bramsche (Gemarkungen Engter, Evinghausen, Schleptrup), der Stadt Osnabrück (Gemarkungen Gretesch, Haste, Schinkel) sowie der Gemeinde Wallenhorst (Gemarkungen Rulle, Wallenhorst) in Anspruch genommen.

Verkehrslärmzuwächse im nachgeordneten Straßennetz infolge der Baumaßnahme ergeben sich nach der zu Grunde gelegten Verkehrsprognose in Bereichen der Städte Osnabrück und Georgsmarienhütte an der bestehenden A 33 und in Bereichen der Stadt Bramsche entlang der B 218.

Die vorliegenden Unterlagen enthalten den Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die den Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen), den UVP-Bericht und die entscheidungserheblichen umweltrelevanten Berichte und Empfehlungen (§ 19 Abs. 2 UVPG).

- Unterlage 1 Erläuterungsbericht mit
 - Anlage 1: Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenstellung über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens
 - Anlage 2: Messbarkeit der Verschlechterung in Gewässern bei stofflichen Nachweisen für die Regenwasserbehandlung; Protokoll NLWKN - NLStBV
- Unterlage 2 Übersichtskarte
- Unterlage 3 Übersichtslagepläne
- Unterlage 4 Übersichtshöhenpläne
- Unterlage 5 Lagepläne
- Unterlage 6 Höhenpläne
- Unterlage 7 Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen
 - 7.1 Übersichtslageplan der Immissionsschutzmaßnahmen
 - 7.2 Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen
- Unterlage 8 Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen
- Unterlage 9 Landschaftspflegerische Maßnahmen
 - 9.1 Maßnahmenübersichtskarte
 - 9.2 Maßnahmenübersichtspläne
 - 9.3 Maßnahmenpläne
 - 9.4 Maßnahmenblätter
 - 9.5 Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Unterlage 10 Grunderwerb
 - 10.1 Grunderwerbsverzeichnis (anonymisiert)
 - 10.2 Grunderwerb: Übersichtslageplan und Grunderwerbspläne
- 11 Regelungsverzeichnis
- 12 Widmung/Umstufung/Einziehung
- 14 Straßenquerschnitte
- 16 Besitzstandskarten
- 17 Immissionstechnische Untersuchungen
 - 17.1 Schalltechnische Untersuchungen
 - 17.2 Luftschadstofftechnische Untersuchungen
- 18 Wassertechnische Untersuchungen
 - 18.1 Wassertechnischer Fachbeitrag
 - 18.2 Bemessung und Nachweise
 - 18.3 Regelzeichnung Retentionsbodenfilter (RBF)
 - 18.4 Bauwerksskizzen RBF 1-8 und Versickerungsbecken 1
 - 18.5 Wasserrechtlicher Fachbeitrag mit 2 Anlagen
- 19 Umweltfachliche Untersuchungen
 - 19.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - 19.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
 - 19.3 FFH-Verträglichkeitsprüfungen
 - 19.4 Faunistische Untersuchungen 2010-2014, 2019 und Fledermauserfassung 2022

- 19.5 (Aktualisierte) Ermittlung des straßenverkehrsbedingten Stickstoffeintrages in zwei FFH-Gebiete im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau der A 33 nördlich von Osnabrück
- 20 Geotechnische Untersuchungen
 - 20.1 Bautechnisches Bodengutachten (Streckengutachten)
 - 20.2 Hydrogeologische Stellungnahme
 - 20.3 Grundwasserabsenkung
- 21 Sonstige Gutachten
 - 21.1 Varianten- bzw. Alternativenbetrachtungen und Wahl der Linie
 - 21.2 Fachbeitrag Klimaschutz
 - 21.3 Gefährdungsabschätzung Boden
- 22.1 Verkehrsuntersuchung

Mit dem Vorhaben ist sind erlaubnispflichtige Benutzungen von Gewässern (Einleitungen) verbunden. Über deren Gestattung entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss oder durch gesonderten Bescheid. Die Entscheidung wird im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde getroffen.

Die o. g. Planunterlagen werden in der Zeit vom

06.11.2024 bis zum 05.12.2024 (einschließlich)

auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

(Alternativ über <https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/> und dort unter der Rubrik Aufgaben > Planfeststellung > Auslegungen / Online-Konsultationen)

unter dem Titel „Neubau der A 33 von der A 1 (nördlich Osnabrück) bis zur A 33/B 51n (OU Belm)“

elektronisch veröffentlicht. Durch diese Veröffentlichung wird nach § 17a Abs. 3 Satz 1 FStrG die Auslegung des Plans und der Unterlagen nach § 19 Abs. 2 UVPG bewirkt.

Daneben kann der Plan während der Beteiligung auf Verlangen eines Beteiligten auf einem USB-Stick übermittelt werden (§ 17a Abs. 3 Satz 2 FStrG). Der Antrag wäre während der Dauer der Beteiligung schriftlich an die NLStBV, Dezernat 41 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover oder per E-Mail (poststelle@nlstbv.niedersachsen.de) unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten zu richten. Die unten genannte Äußerungsfrist verlängert sich dadurch nicht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (§ 20 UVPG) unter (<https://uvp.niedersachsen.de/>) zugänglich.

1. Betroffene können bis spätestens zum 20.01.2025 (einschließlich) bei der NLStBV Einwendungen gegen den Plan erheben. Maßgeblich ist der Eingang bei der NLStBV.

Die Einwendungen sind gemäß § 17a Abs. 4 und 7 FStrG über einen der folgenden Wege an die NLStBV (Anhörungsbehörde) zu richten:

- Elektronisch per Onlineformular auf der Internetseite der NLStBV unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>, wo auch die Planunterlagen eingesehen werden können oder

- Schriftlich (eigenhändig unterschrieben) an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie müssen Namen und eine vollständige, zustellungsfähige Anschrift der Einwendenden enthalten.

Die Einwendungen haben sich ausschließlich auf die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen des Plans zu beziehen. Einwendungen, die sich ausschließlich auf den ursprünglichen Plan beziehen, sind unzulässig. Alle bisherigen Äußerungen, die im Anhörungsverfahren zu dem ursprünglichen Plan vorgetragen wurden, sind weiterhin Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan für das Planfeststellungsverfahren (Verwaltungsverfahren) ausgeschlossen, soweit diese nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen ausschließen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c i.V.m. § 4 Satz 2 Niedersächsisches Wassergesetzes - NWG).

Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG i.V.m. § 14 Abs. 6 Wasserhaushaltsgesetz - WHG).

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Veröffentlichung des Plans und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen. Ihnen wird durch die Veröffentlichung der Planunterlagen Einsicht in die einschlägigen (die dem Plan zu Grunde gelegten) Sachverständigengutachten mit der Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3. Die im Rahmen der ersten Planauslegung erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wurden durch die Vorhabenträgerin nach Sachthemen und Argumenten ausgewertet und beantwortet. Die Gesamterwiderungen der Vorhabenträgerin zu den eingegangenen Äußerungen können in der Zeit vom 06.11.2024 bis zum 20.01.2025 auf der o. g. Internetseite der NLStBV eingesehen und heruntergeladen werden. Darüber hinaus sind die Gesamterwiderungen auch auf dem UVP-Portal (<https://uvp.niedersachsen.de/>) abrufbar.

4. Soweit die Anhörungsbehörde nicht auf eine Erörterung nach § 73 Abs. 6 VwVfG i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG verzichtet (§ 17a Abs. 5 FStrG), werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich und auf der Internetseite der Anhörungsbehörde bekannt gemacht wird. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt (vgl. § 19, § 19a FStrG).

7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (NLStBV) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite der NLStBV unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> (§ 17b Abs. 3 Satz 1 und 2 und § 24 Abs. 16 FStrG i.V.m. § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG, § 27 Abs. 1 Satz 1 UVPG). In diesem Fall wird u. a. der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses zusätzlich in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht.

8. Vom Beginn der Veröffentlichung des geänderten Plans treten die Beschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG neu für erstmalig von der Planung betroffene Flächen in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan neu betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG). Flächen, die von der geänderten Planung gegenüber der Ausgangsplanung nicht mehr betroffen sind, sind nicht mehr von der Veränderungssperre umfasst. Im Übrigen gilt die Veränderungssperre, die durch die erste Auslegung in Kraft gesetzt wurde, fort.

9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren zuständige Behörde und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die NLStBV, Dezernat 41 Planfeststellung ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,
- über die Planunterlagen hinaus keine entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen der Behörde vorliegen bzw. die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- die Anhörung zu den veröffentlichten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.

10. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

11. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in dem o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Äußerungen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommunikation per einfacher E-Mail nicht gesichert und daher für die Übermittlung sensibler Daten (insbesondere personenbezogene Daten nach Artikel 9 Abs. 1 DSGVO) nicht geeignet ist. Für die Übermittlung sensibler personenbezogener Daten steht der Postweg zur Verfügung.

Hannover, 18. Oktober 2024

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Dezernat 41 Planfeststellung (Az.: 4121-31027-1-26/A33)
Im Auftrage
gez. Hindahl